

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/477348a2-fd69-3483-8258-c5ee37f08d0a>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Baugesetzbuch (BauGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BauGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	213-1

## § 10 BauGB - Beschluss, Genehmigung und Inkrafttreten des Bebauungsplans

(1) Die Gemeinde beschließt den Bebauungsplan als Satzung.

(2) <sup>1</sup>Bebauungspläne nach [§ 8 Absatz 2 Satz 2](#), [Absatz 3 Satz 2](#) und [Absatz 4](#) bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. <sup>2</sup>[§ 6 Absatz 2](#) und [4](#) ist entsprechend anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Die Erteilung der Genehmigung oder, soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist, der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeinde ist ortsüblich bekannt zu machen. <sup>2</sup>Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach [§ 10a Absatz 1](#) zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. <sup>3</sup>In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. <sup>4</sup>Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. <sup>5</sup>Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

